

BOT-15: Personalliste der Beuth-Hochschule im Beuthbot abrufbar machen

Dem Bot wird eines neues Feature hinzugefügt. Dieses Feature soll dem Benutzer des BeuthBots ein Abfrage von Informationen über das Personal der Beuth Hochschule(BHT) ermöglichen

Ablauf:

Der Benutzer teilt dem Bot über einen Befehl mit ("Wer ist Max Mustermann?", "Welche Person hat die E-Mail mail@mail.com?", "Welche Personen sitzen in Raum B001?") , dass er Informationen über eine oder mehrere Personen erhalten möchte. Der Bot prüft dann die mitgegebenen Informationen und gibt dann aus:

- * Wenn er passende Daten in der Datenbank findet:
 - Auflistung der angefragten Daten
- * Wenn er keine passenden Daten finden kann:
 - Meldung, das die Suche erfolglos war

Weitere Informationen:

Die Informationen über das Personal werden in einer Tabelle in der Datenbank gespeichert und von dort abgerufen. Diese Informationen können jederzeit aktualisiert werden.

Spätere Erweiterungsmöglichkeiten:

Zunächst werden nur Entwickler Zugriff auf das Bearbeiten der Daten besitzen, für eine spätere Ausbaustufe ist aber eine Verwaltung der Daten mittels dafür berechtigter User vorstellbar. Die Einbindung der Personaldaten kann über einen Scrapper auf der Seite der Personalliste auch persepektivisch komplett automatisiert werden. Die Daten in der Datenbank können mit neuen Informationen erweitert werden. (Persönliches, Sprechzeiten, etc.)

Initiale Schätzung	3
Technologien	* Javascript
Abhängigkeiten	keine
Anforderungen	* <Anforderung 1> * <Anforderung 2>
Tasks	* BOT-17 - initiales Auslesen der Personalliste * BOT-18 - Abrufen der Information aus der Personalliste * BOT-19 - Erkennung der Benutzeranfrage zur Personensuche * BOT-96 - Bearbeiten der Daten der Personalliste * BOT-125 - Erstellen einer neuen Tabelle „Personalliste“ in der Datenbank

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.